Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 11.11.2024 **Drucksache** 19/**4055**

Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 13.11.2024 – Auszug aus Drucksache 19/4055 –

Frage Nummer 13
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Toni Schuberl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Angesichts der Vertuschungsvorwürfe im Zuge der Ermittlungen zu den Foltervorwürfen an der Justizvollzugsanstalt (JVA) Augsburg-Gablingen frage ich die Staatsregierung, inwiefern das Staatsministerium der Justiz zusätzlich zu den strafrechtlichen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Augsburg dienstrechtliche Konsequenzen oder Disziplinarmaßnahmen gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der JVA prüft, die mutmaßlich an der Vertuschung gegenüber der Staatsanwaltschaft beteiligt waren, wieso nach Aussage von Staatsminister Georg Eisenreich Disziplinarmaßnahmen gegen einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erst dann geprüft werden, wenn vorher strafrechtliche Ermittlungen aufgenommen worden sind (die Bediensteten der Torwache, die mutmaßlich die Mitglieder der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter bei ihrer Visitation bewusst solange aufgehalten haben sollen, bis ihre Kollegen Beweise vertuscht haben, sind anscheinend weder freigestellt noch wird ihr mögliches Fehlverhalten derzeit geprüft), und wieso das Staatsministerium nicht jetzt schon mögliche dienstrechtliche Verstöße prüft, die sich ggf. unterhalb der strafrechtlichen Schwelle befinden?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Gegen alle 16 Beschuldigten des von der Staatsanwaltschaft Augsburg im Zusammenhang mit der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen geführten Ermittlungsverfahrens (Stand 12.11.2024 9:00 Uhr) wurden Disziplinarverfahren eingeleitet und nach Art. 24 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Disziplinargesetz (BayDG) im Hinblick auf das laufende Ermittlungsverfahren ausgesetzt. Zudem wurde allen 16 Beschuldigten gemäß § 39 Satz 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) die Führung der Dienstgeschäfte verboten und ein Betretungsverbot für die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen ausgesprochen.

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Augsburg haben die Ermittlungen bislang keine Hinweise ergeben, dass die Beschäftigten der Torwache den Einlass der Mitglieder der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter absichtlich verzögert haben, etwa um anderen Beschäftigten Zeit zu verschaffen, besonders gesicherte Hafträume in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Auch in dem anonymen

Schreiben vom 13.08.2024 wurden keine derartigen Vorwürfe gegen die Torwache vorgetragen.

Es entspricht im Übrigen dem üblichen Verfahrensablauf, dass unangekündigte Besucher einer Justizvollzugsanstalt zunächst von Bediensteten der Torwache durch die erste Sicherheitstür in den Schleusenbereich vor der Torwache eingelassen werden, sich dort identifizieren, ihr Anliegen nennen und (gegebenenfalls nach einem klärenden Telefonat mit von dem Besuch betroffenen Bediensteten, etwa Angehörigen der Anstaltsleitung oder Dienstleitung) dann durch die zweite Sicherheitstür in den nächsten Sicherheitsabschnitt eingelassen werden. Im Schleusenbereich oder in diesem Sicherheitsabschnitt warten die Besucher dann auf einen Bediensteten, der sie von diesem Punkt übernimmt und sodann durch die verschiedenen Sicherheitsabschnitte der Justizvollzugsanstalt zu ihrem Ziel begleitet. Dies ist zwingend erforderlich, weil es sich bei einer Justizvollzugsanstalt um einen hochsensiblen Sicherheitsbereich handelt, in dem sich Besucher bis zu ihrem Ziel durch eine Vielzahl von verschlossenen Türen bewegen müssen, die sie nicht selbsttätig öffnen können.

Nach Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayDG ist ein Disziplinarverfahren einzuleiten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Es ist für ein Disziplinarverfahren nicht erforderlich, dass zugleich ein Strafverfahren eingeleitet wird. Wird wegen des konkreten Vorwurfs ein Strafverfahren eingeleitet, so wird allerdings in aller Regel zugleich ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Hinsichtlich der in der Torwache der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen eingesetzten Bediensteten liegen aus dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Augsburg aktuell keine Anhaltspunkte vor, die im Zusammenhang mit beim Besuch der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter auf ein Dienstvergehen schließen lassen. Auch unabhängig von dem laufenden Ermittlungsverfahren liegen derzeit keine Anhaltspunkte vor, die Anlass für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen die Mitarbeiter der Torwache bieten.